

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
35	28.02.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124601800	70
36	01.03.2019	Bekanntmachung der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am Montag, 11.03.2019 um 17.00 Uhr	70
37	01.03.2019	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz am Dienstag, 12.03.2019 um 17.00 Uhr	72
38	01.03.2019	Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungs- ausschusses am Mittwoch, 13.03.2019 um 16.00 Uhr	74
39	01.03.2019	Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Saerbeck vom 01.03.2019	75
40	01.03.2019	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Saerbeck, der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Saerbeck sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 01.03.2019	77
41	01.03.2019	Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Saerbeck vom 01.03.2019	79
42	01.03.2019	Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 14.03.2019 um 17.00 Uhr	83

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

35. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124601800

Gegen Herrn Olaf Dirkes, zuletzt wohnhaft in 48431 Rheine, Heinrichstr. 8, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 16.11.2018 (Az.: 124601800) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, D3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 28.02.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 8/2019/35

36. Bekanntmachung der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am Montag, 11.03.2019 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses, 19. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Montag, den 11.03.2019 um 17:00 Uhr

im DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst in Hörstel statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.11.2018
2. Fortführung des Bildungsmonitorings und Verlängerungsantrag im Bundesprogramm „Bildung integriert“

3. Richtlinien für Ausstellungen im DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst
4. Gründung eines Vereins „KünstlerInnenarchiv im Kreis Steinfurt“
5. Zuschuss an die Wertarbeit Steinfurt gGmbH für den Betrieb des Cafés im DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst
6. Informationen
 - 6.1. Jahresbericht Bildungsbüro
 - 6.2. Jugend-Kreativ-Tage und Jugend gestaltet
 - 6.3. Projektstipendium KunstKommunikation
 - 6.4. Rückblick 2018 zu Veranstaltungen und Ausstellungen im DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst (mündlich)
 - 6.5. Ankäufe 2018 aus "Kunst in der Region"
 - 6.6. Rückblick auf die Kulturförderung 2018 (mündlich)
 - 6.7. Unterstützung kultureller Aktivitäten 2018
7. Verschiedenes/Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

8. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 26.11.2018
9. Verschiedenes/Anfragen

Steinfurt, 01.03.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 8/2019/36

37. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz am Dienstag, 12.03.2019 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz, 21. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Dienstag, den 12.03.2019 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.12.2018
2. Erfahrungsbericht der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V.
3. Landschaftsplan V Tecklenburg / Lotte-Süd
- Änderungsbeschluss
4. Landschaftsplan VI Ibbenbüren-Süd / Hörstel-Süd
- Änderungsbeschluss
5. Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde (Naturschutzbeirat)
6. Bisam- und Nutriabekämpfung
- Grundsatzbeschluss über die Gewährung von Zuschüssen an die Unterhaltungsverbände des Kreises Steinfurt sowie die Stadt Rheine
7. Informationen
 - 7.1. Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben im Kreis Steinfurt
 - 7.2. Ergebnisse der Kontroll- und Probenahmezahlen der Lebensmittelüberwachung im Jahr 2017
 - 7.3. Entscheidungen der Bezirksregierung Münster zu Befreiungsanträgen gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz
- der Thyssengas GmbH für die Verlegung einer Gasleitung in Emsdetten
- der Stadt Rheine für die Neugestaltung des Kettlerufers
 - 7.4. Zentrale Klärschlamm Entsorgung im Kreis Steinfurt
 - 7.5. Aktuelles aus dem Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit

- 7.6. Gewinn des Wettbewerbs „Wasserstoff-Mobilität NRW“ des NRW Wirtschaftsministeriums
- 7.7. Grenzüberschreitende Plattform für Regionale Wasserwirtschaft
- Struktur und Aufgaben sowie Mitarbeit des Kreises Steinfurt
- 7.8. Bericht zur aktuellen Grundwassersituation im Kreis Steinfurt
- Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 21.02.2019
- 7.9. Burgberg in Tecklenburg
- Erstellung eines Entwicklungskonzeptes
8. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

9. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 05.12.2018
10. Informationen
- 10.1. Ersatzgelder gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 31 Landesnaturschutzgesetz
- Bestand sowie Einnahmen/Ausgaben 2018
- 10.2. Altlastensanierung
11. Anfragen

Steinfurt, 01.03.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 8/2019/37

38. Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Mittwoch, 13.03.2019 um 16.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses, 20. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Mittwoch, den 13.03.2019 um 16:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.12.2018
2. Informationen
 - 2.1. Informationen zu personellen Veränderungen und aktuellen Projekten aus dem Personal- und Organisationsbereich
 - 2.2. Stellenplan des Kreises Steinfurt im Jahr 2019
 - 2.3. Kennzahlenset 2019
 - 2.4. Informationen der Personalvertretung
 - 2.5. Informationen der Gleichstellungsstelle
3. Fortführung des Bildungsmonitorings und Verlängerungsantrag im Bundesprogramm "Bildung integriert"
4. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

5. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 04.12.2018
6. Informationen
 - 6.1. Informationen zu Organisationsuntersuchungen
7. Personalangelegenheiten - Leitung des Amtes für Zuwanderung, Aufenthalt und Integration

8. Personalangelegenheiten - Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Leitung des Bau- und Umweltdezernates
9. Anfragen

Steinfurt, 01.03.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 8/2019/38

39. Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Saerbeck vom 01.03.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 07.02.2019 folgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Saerbeck beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus aus besonderem Anlass in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- anlässlich der Veranstaltung „Kirmes“
jeweils der Sonntag vor dem 1. Montag im Oktober

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 gilt ausschließlich für die Verkaufsstellen, die sich im Bereich des Ortskerns befinden, der umschlossen wird von folgenden Straßen und Plätzen bzw. die an folgenden Straßenabschnitten liegen:

Marktstraße, Emsdettener Straße, Grevener Straße, Lindenstraße, Kolpingstraße, Am Kirchplatz, Schulstraße.

Der Bereich wird graphisch durch den als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist, genauer definiert.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer an Sonn- und Feiertagen vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des in § 2 genannten Bereiches, offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Saerbeck vom 23.08.2007, in der Fassung der 4. Änderung der Verordnung vom 13.08.2014, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Saerbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

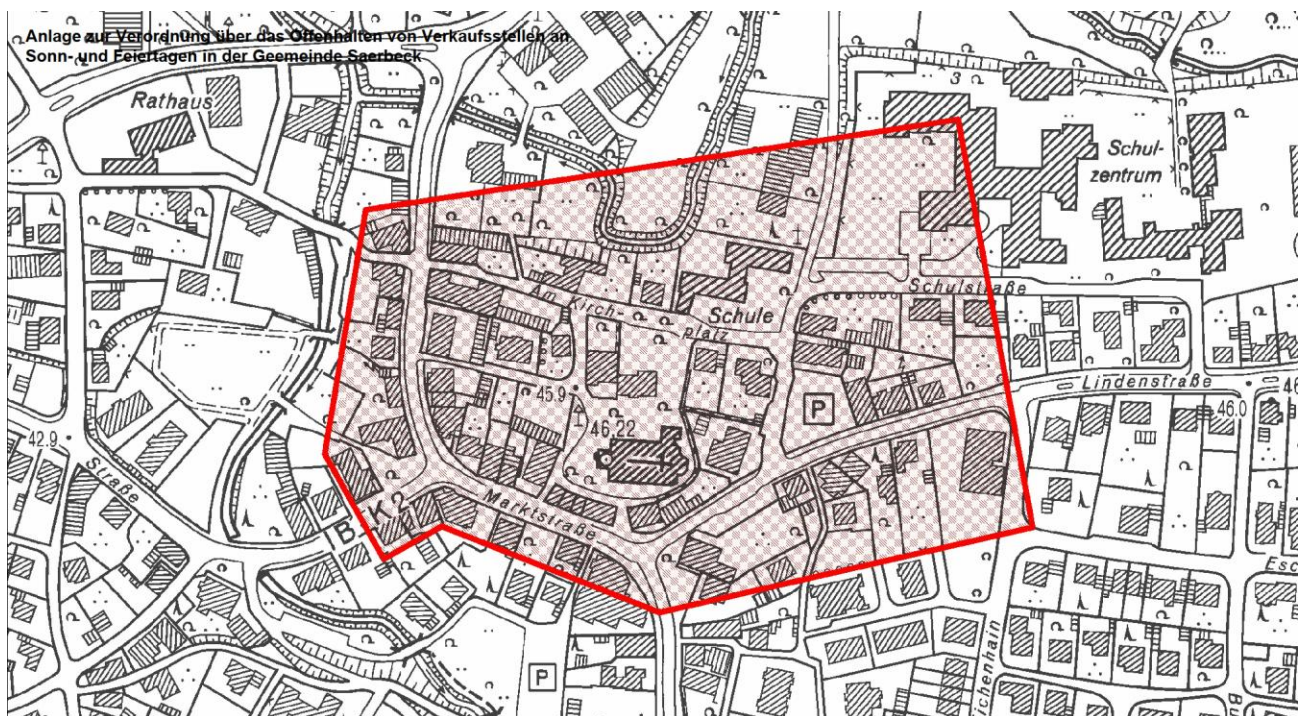
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Verordnung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 01.03.2019

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 8/2019/39



40. Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Saerbeck, der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Saerbeck sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 01.03.2019

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 07.02.2019 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen.

§ 1 Umfang des Verdienstauffalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Saerbeck und die beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Saerbeck haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt und ein Mindesteinsatz von 1 Stunde gegeben ist. Für Übungen wird kein Verdienstauffall gewährt.

- (2) Entschädigungszeitraum für die Teilnahme an Einsätzen ist die im Einsatzbericht fixierte Einsatzzeit.
- (3) Als regelmäßige Arbeitszeit gilt maximal ein 8-Stunden-Tag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr von montags bis freitags.
- (4) Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 30,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des Regelstundensatzes berechnet.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstausschlag ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei dem Ordnungsamt der Gemeinde Saerbeck einzureichen, alle übrigen Anträge ebenfalls bei dem Ordnungsamt der Gemeinde Saerbeck.

§ 4 Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Privaten Arbeitgebern wird auf Antrag gemäß § 21 Absatz 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 20 % der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Verdienstausschlags der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Saerbeck, der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Gemeinde Saerbeck sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Verordnung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 01.03.2019

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 8/2019/40

41. Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Saerbeck vom 01.03.2019

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S.706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW S. 90), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 07.02.2019 folgende 1. Änderung der Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Saerbeck vom 02.02.2017 in Kraft getreten am 01.01.2017 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Saerbeck vom 14.12.2006 in der Fassung der 3. Änderung vom 02.02.2017 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Saerbeck werden die Reinigungsklassen (Straßenreinigung/Winterwartung) der öffentlichen Straße
 - Industriestraße 14 – 16

in S2 und W2 geändert und erhält somit folgende Fassung:

Straßenverzeichnis

	Straßen- reinigung	Winter- wartung
Agnes-Miegel-Straße	S4	W4
Amselstraße	S4	W4
Am Emstor	S4	W4
Am Kirchplatz (Abzweig Marktstraße bis Abzweig Kolpingstraße)	S1	W1

Am Kirchplatz (Stichstraße Abzweig Marktstraße zwischen Hausnummer 23 u. 25 und Abzweig Am Kirchplatz)	S4	W4
Am Schulkamp (Wohngebiet)	S4	W4
Am Schulkamp (Gewerbegebiet)	S3a	W2
Am Schulkamp ab Hausnr. 100 ortsauwärts	S4	W4
Am Steinkreuz	S4	W4
Am Wall	S4	W4
An den Bürgerwiesen (Abzweig Ferrières-Straße bis Abzweig Augustin-Wibbelt-Straße)	S1	W1
An den Bürgerwiesen (Hausnummer 1 – 7)	S4	W4
Auf dem Rodde	S4	W4
Auf der Bleeke	S4	W4
Augustin-Wibbelt-Straße	S4	W4
Bachstraße	S4	W4
Benzstraße	S2a	W4
Bevergerner Damm (bis Ortsausgang)	S4	W4
Birkenweg	S4	W4
Boschstraße ohne Hausnr. 24 - 30	S3a	W2
Boschstraße Hausnr. 24 - 30	S4	W4
Böttcherstraße	S4	W4
Bramhoff	S4	W4
Brochterbecker Damm ab Abzweig Hahnstraße bis Abfahrt Boschstraße	S3a	W2
Brochterbecker Damm ab Abfahrt Boschstraße ortsauwärts	S4	W4
Brombeerhag	S4	W4
Buchenstraße	S4	W4
Dalmöller´s Hoff	S4	W4
Drosselweg	S4	W4
Eckelkamp	S4	W4
Eichendorffstraße	S4	W4
Eichengrund	S4	W4
Eichenhain	S4	W4
Emil-Frank-Straße	S4	W4
Emsdettener Straße, K2 (Abzweig Marktstraße bis Abzweig Ferrières-Straße)	S3	W3
Emsdettener Straße, B475 (Abzweig Ferrières-Straße bis Ortsausgang)	S3	W3
Emsweg	S4	W4
Erasmus-Kösters-Straße	S4	W4
Erblandstraße	S4	W4
Erlenstiege	S4	W4
Eschgarten	S4	W4
Fährweg	S4	W4
Färberstraße	S4	W4
Ferrières-Straße, B475	S3	W3
Fichtenweg	S4	W4
Finkenweg	S4	W4
Flothmersch	S4	W4

Fuhrmannsweg (Abzweig Emsdettener Straße bis Abzweig Stellmacherstraße)	S1	W1
Fuhrmannsweg (Abzweig Stellmacherstraße bis Ortsausgang)	S4	W4
Gerh.-Hauptmann-Straße	S4	W4
Ginsterweg	S4	W4
Grevener Straße	S3	W3
Grevener Straße (Zufahrt zu den Hausnummern 4 und 6)	S4	W4
Grüner Weg	S4	W4
Haselstiege	S4	W4
Heckebaum	S4	W4
Heckenweg	S4	W4
Heinz-Hoppe-Straße	S4	W4
Hembergenger Straße, K2 (Abzweig Emsdettener Straße bis Ortsausgang)	S3	W3
Hembergenger Straße, Hausnummern 31 - 152	S4	W4
Herbermannstraße	S4	W4
Hofbrede	S4	W4
Hohe Schweiz	S1	W1
Hohe Straße	S4	W4
Holunderbusch	S4	W4
Ibbenbürener Straße, B 475 (bis Ortsausgang)	S3	W3
Imkerweg	S4	W4
Industriestraße	S2	W2
Kiefernweg	S4	W4
Kolpingstraße	S2	W2
Korbflechterstraße	S4	W4
Kreuzkamp	S4	W4
Kürschnerstraße	S4	W4
Lakenstiege	S4	W4
Lauen Esch	S4	W4
Lindenstraße, K2 (bis Ortsausgang)	S3	W3
Marienstraße (Abzweig Emsdettener Straße bis Einfahrt Rietavas-Allee)	S4	W4
Marienstraße [Rietavas-Allee] (Abzweig Marktstraße bis Abzweig Marienstraße)	S4	W1
Marktstraße (Abzweig Emsdettener Straße bis Abzweig Ibbenbürener Straße)	S3	W3
Marktstraße (Abzweig Emsdettener Straße bis Abzweig Grevener Straße)	S3	W3
Mittelbrede	S4	W4
Mühlenkamp	S4	W4
Mühlenweg	S4	W4
Nachtigallstraße	S4	W4
Niehoffs Blaike	S4	W4
Nordbrede	S4	W4
Plaggen Esch	S4	W4
Posbergweg	S4	W4
Raiffeisenstraße	S3a	W4

Rheinsalm, ab Abzweig Boschstraße in Richtung Ortskern bis Hausnummer 17 ohne Stichstraße	S3a	W4
Rheinsalm, ab Hausnummer 17 bis Abzweig Am Schulkamp	S4	W4
Rheinsalm, ab Abzweig Boschstraße in Richtung ortsauswärts, ohne Stichweg bis Wendehammer	S3a	W4
Rheinsalm, Stichweg, Hausnummern 35 - 42	S4	W4
Riesenbecker Straße, K29 (Abzweig Ibbenbürener Straße bis Ortsausgang)	S3	W3
Sandstege	S4	W4
Sattlerstraße	S4	W4
Schlehenstiege	S4	W4
Schulstraße	S2	W2
Seilerstraße	S4	W4
Sitterdelle (ausser Stichweg zwischen Hausnummer 8 und 14)	S1	W1
Sitterdelle; Stichweg zwischen Hausnummer 8 und 14	S4	W4
Starenweg	S4	W4
Stellmacherstraße	S4	W4
Südbrede	S4	W4
Südhoek	S4	W4
Sundermanns Hof	S4	W4
Teigelkamp	S2	W2
Telgenweg	S4	W4
Töpferstraße	S4	W4
Tuchmacherstraße	S4	W4
Von-Zeppelin-Straße	S4	W4
Wacholderhain	S4	W4
Weberstraße	S4	W4
Welps Esch	S2a	W4
Westladbergener Straße (bis Ortsausgang)	S3	W3
Zum Badesee (außer Stichweg zum Teigelkamp)	S1	W1
Zum Badesee (Hausnummern 51 – 59); Stichweg zur Straße „Teigelkamp“	S4	W4

§ 2

Die 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) der Gemeinde Saerbeck vom 01.03.2019 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) der Gemeinde Saerbeck vom 01.03.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Anlage zur Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 01.03.2019

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 8/2019/41

42. Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 14.03.2019 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses, 20. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Donnerstag, den 14.03.2019 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom
2. Informationen
 - 2.1. Vorläufiges Jahresergebnis 2018
 - 2.2. Jahresbericht 2018
 - 2.3. Teilnahme am Bundesprogramm „ProKindertagespflege“
3. Vergabe der Trägerschaft einer neuen Kindertageseinrichtung in Hopsten (wird nachgereicht/Tischvorlage)
4. Planung der Kindertagesbetreuung im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt für das Kindergartenjahr 2019/2020

5. Anträge

5.1. „Dorfkindergarten“ Chancen nutzen – Wohnortnahe Kita´s sicherstellen –
Antrag der CDU – Kreistagsfraktion vom 11.12.2018

6. Verschiedenes

Steinfurt, 01.03.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 8/2019/42